

### **Sachverhalt:**

Die Pflicht zur Schulentwicklungsplanung ergibt sich aus § 80 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG). Gemäß § 80 SchulG sind Gemeinden, die Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, für ihren Bereich verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt hierbei

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Mit der Erstellung des Schulentwicklungsplans wurde das Fachbüro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch beauftragt. Der Auftrag beinhaltet die Prognose der Schülerzahlen (quantitative Analyse und Prognose, auch für die Offenen Ganztagsgrundschulen) einschließlich einer Raumanalyse (Abgleich des Raumbestandes mit dem Raumbedarf), inklusiv eines jährlichen Schülerzahlenmonitorings. Der Planungszeitraum umfasst die Schuljahre 2021/22 bis 2026/27, mit einem Ausblick bis ins Schuljahr 2032/33.

Das Fachbüro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch wird die erstellte Schulentwicklungsplanung in der Sitzung vorstellen und erläutern. Da nach der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum keine schulorganisatorischen Maßnahmen notwendig sind, wird diese ohne entsprechende Beschlussfassung (lediglich) zur Kenntnis gegeben.

Die beauftragte Schulentwicklungsplanung beinhaltet auch eine Betrachtung der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS). Wie in der letzten Ausschusssitzung dargestellt, wurde auf Bundesebene ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 auf den Weg gebracht. Der Rechtsanspruch wird zunächst für Grundschulkindern der ersten Klassenstufe gelten und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Anspruch besteht an fünf Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich, bei einer Schließzeit der Einrichtung von max. vier Wochen im Jahr während der Schulferien. Die Unterrichtszeit wird auf den v.g. Umfang von acht Stunden täglich angerechnet. Eine Pflicht, das Ganztagsangebot wahrzunehmen, gibt es nicht.

Der Bedarf an Ganztagsangeboten für Kinder im Grundschulalter wird trotz des bisherigen Ausbaus der Betreuungsinfrastruktur in den Ländern noch nicht gedeckt. Während in manchen Bundesländern die Betreuungsquote bei über 80 Prozent liegt, liegt sie in vielen Regionen deutlich darunter. In der Gemeinde Marienheide liegt der Ganztagsbetreuungsbedarf an der Heier Grundschule bei ca. 30 Prozent der dortigen

Grundschulkindern, bei der GGS Müllenbach bei ca. 40 Prozent. Um eine Zielquote von ca. 75% zu erreichen, wären weitere Ganztagsplätze im Grundbereich zu schaffen.

In der seitens des Fachbüros Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch erstellten Schulentwicklungsplanung wird ein exemplarischer Weg aufgezeigt, den der Schulträger bei dem Aufbau weiterer Gruppen beschreiten kann, wenn er beispielsweise eine 75%-Quote an Ganztagsbetreuungsplätzen bis zum Schuljahr 2026/27 erreichen wolle. Auch hierzu werden in der Sitzung durch das Fachbüro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch entsprechende Ausführungen gemacht.

Um der Thematik „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27“ gerecht zu werden, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine Projektgruppe einzurichten, die sich dieser Thematik zur Erarbeitung einer Ganztagsstrategie annimmt. In der Projektgruppe sollen neben Vertretern aus der Verwaltung jeweils eine/n Vertreter\*in der Ratsfraktionen, die Schulleitungen der beiden Marieneider Grundschulen, die beiden Leitungen der Offenen Ganztagsgrundschulen, jeweils ein Elternvertreter der beiden Marieneider Grundschulen sowie ein/e Vertreter\*in vom Fachbüro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch mitwirken. Verwaltungsseitig wird die Thematik zur Einrichtung der Projektgruppe kurzfristig aufgegriffen werden.